

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

4.8.1914 (No. 210)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 210

Dienstag, den 4. August 1914

157. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Strasse Nr. 14 (Fernsprech-
anschl. Nr. 951, 952, 953, 954), Postfach 10
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P.
Einrückungsgebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine-
lei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. Juli 1914 genädigt gerubt:

1. den zum Oberamtman und Amtsvorstand in Mehlfirch ernannten Amtmann Dr. Karl Freudenberg in Baden unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand als zweiten Beamten mit dem Titel Oberamtman beim Bezirksamt Baden zu belassen und ihm in dieser Stellung auf 1. September 1914 die Bezüge eines Amtsvorstands zu bewilligen.

2. dem Amtmann Karl Büchelin in Mannheim auf 1. September 1914 die Verwaltung des Bezirksamts Mehlfirch zu übertragen.

3. den Sekretär beim Ministerium des Innern Amtmann Dr. Hermann Fecht statt dem Bezirksamt Baden dem Bezirksamt Heidelberg und

4. den auf 1. Oktober 1914 zum Amtmann in Heidelberg ernannten Regierungsrat Karl Stehberger aus Mannheim auf diesen Zeitpunkt statt dem Bezirksamt Heidelberg dem Bezirksamt Mannheim als Beamte beizugeben.

Das Kaiserlich Russische Konsulat in Mannheim betreffend.

Nachdem den sämtlichen im Gebiete des Deutschen Reiches zugelassenen Kaiserlich Russischen Konsulen mit Rücksicht auf die politische Lage das Reichs-Exequatur entzogen worden ist, hat auch die Befugnis des Kaiserlich Russischen Konsulats Hofrat Proffert in Mannheim zur Ausübung konsularischer Funktionen im Großherzogtum aufgehört.

Karlsruhe, den 2. August 1914.

Großb. Badisches Ministerium
des Großb. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch. J. R. Müller.

Die Mobilmachung betr.

Von allen Seiten werden Klagen laut über Preistreibereien für Lebensmittel, die durch die gesteigerte Nachfrage allein nicht zu erklären sind. Wir glauben hiermit an die vaterländische Gesinnung der Geschäftsleute appellieren zu sollen, daß ungeredertigte Preistreibereien, die die Versorgung der Bevölkerung und der Truppen mit Nahrungsmitteln gefährden können, unterbleiben. Wir weisen darauf hin, daß es gegebenenfalls Sache der Gemeinden ist, Nahrungsmittel in größeren Mengen anzukaufen und ihrerseits zu angemessenen Preisen an die Bevölkerung abzugeben. Wenn die Preistreibereien fort-dauern, wird zu einer gesetzlichen Regelung in dem Sinne geschritten werden müssen, daß für alle wichtigen Nahrungsmittel Taxen festgesetzt würden, deren Überschreitung erhebliche Strafen zur Folge hätte.

Weiter werden vielfach Klagen darüber erhoben, daß Geschäftsleute sich weigern, Papiergeld in Zahlung zu nehmen. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß schon durch Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909, betr. Änderung des Bankgesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 515) die Noten der Reichsbank als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt worden sind. Auch die Noten der badischen Bank werden nicht nur von dieser selbst, sondern auch von der Reichsbank jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung genommen. Alle in dieser Richtung verbreiteten Behauptungen sind vollkommen grundlos.

Karlsruhe, den 2. August 1914.

Großb. Bezirksamt.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegen-

stände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L.S.)

gez. Wilhelm.

gez. von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L.S.)

gez. Wilhelm.

gez. von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralöhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralöhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L.S.)

gez. Wilhelm.

gez. von Bethmann Hollweg.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 3. August.

Der Krieg.

Vom Kaiserhof.

Berlin, 2. Aug. Das Herzogpaar von Braunschweig ist hier eingetroffen und hat im königlichen Schloß Wohnung genommen. — Das Kaiserpaar, begleitet von dem Herzogpaar von Braunschweig, be-

gab sich heute Vormittags nach der alten Garnisonkirche, um an dem Gottesdienst teilzunehmen. Auf der Hin- und Rückfahrt wurde es von dem Publikum herzlich begrüßt.

Berlin, 2. Aug. Zum Kommandeur des ersten Garde-regiments zu Fuß ist Prinz Eitel Friedrich ernannt worden. Die Übergabe des Regiments erfolgte gestern abend auf dem Kaiserhofe.

Die Deutschamerikaner an den Kaiser.

Berlin, 1. Aug. Aus Brooklyn-Newyork erhielt der Kaiser folgendes Telegramm: „Begeistert von der Nachricht, daß Deutschland seinem Bundesbruder Österreich-Ungarn in der Stunde der Gefahr in echt deutscher Bundestreue zur Seite steht, entbieten zum plattdeutschen Volksfest die in Brooklyn versammelten deutsch-amerikanischen Plattdeutschen, Bayern, Schwaben und sonstige Vereine in Gemeinschaft mit den Vertretern des deutsch-amerikanischen Nationalbundes von Brooklyn ihren Gruß und gratulieren, zu dem echt deutsch-patriotischen Standpunkt mit dem Wunsche, daß diese große Stunde eine glückliche Lösung finde. J. A. Kohn D. Bruens, Präsident des Plattdeutschen Volksfestvereins von Brooklyn.“

Der König von Sachsen an sein Volk und sein Heer.

Dresden, 2. Aug. Der König von Sachsen hat folgenden Aufruf erlassen: „An mein Volk! Uniere Söhne und Brüder eilen zu den vaterländischen Fahnen. In diesem Augenblick zu meinen getreuen Sachsen davon zu reden, was uns alle mächtig bewegt, ist mir ein Herzensbedürfnis. Unser deutsches Volk ist vor weltgeschichtliche Kämpfe gestellt. Ich erwarte von meiner Armee, deren Geschick meine Söhne teilen werden, daß sie auf dem Schlachtfelde den alten Waffenglanz der Väter bewahren und erneuern wird. Ich bin dessen gewiß, daß mein ganzes Volk im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer guten Sache zu jedem Opfer an Gut und Blut bereit ist und in allen Ständen und Schichten geschlossen zu Kaiser und Reich zusammensteht. In allen Staats- und Gemeindebehörden habe ich die Zuversicht, daß sie in unbedingter Hingabe an ihre Pflicht alle Anforderungen des Heeres erfüllen, die Wunden des Krieges lindern und die unvermeidlichen Hemmnisse und Lasten erleichtern, die dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben bevorstehen. Überall vertraue ich auf die entschlossene Tatkraft und den unbegrenzten Opfermut und auf alle sittlichen Kräfte meines Volkes. In Demut beuge ich mein Knie vor dem allmächtigen Lenker des Völkergeschicks. Möge er unseren Waffen den Sieg geben und seine segnende Hand halten über Heer und Volk, über Kaiser und Reich. Friedrich August.“

Dresden, 2. Aug. In einer Proklamation an das Heer heißt es: „Soldaten! In dieser ersten Zeit, in der ganz Deutschland dem Ruf Sr. Majestät des Kaisers folgend zu den Waffen eilt, zum Schutz und Schirm des Vaterlandes, richte ich als König und Chef der Armee, mein Wort an Sie. Sachsens Heer hat stets im Krieg seine Pflicht getan und unvergängliche Lorbeeren um seine Fahnen gewunden. Bestreben Sie sich, dem Beispiel der Vorfahren folgend, so wie bisher im Frieden also auch vor dem Feinde den ehrenvollen Platz zu behaupten, den die Armee im Rahmen des deutschen Heeres eingenommen hat. Seien Sie überzeugt, daß ich jeden einzelnen von Ihnen in mein Herz geschlossen habe und sein Schicksal verfolgen werde. In diesen ersten Stunden richten Sie Ihren Blick nach oben und stehen Sie zu Gott, dem allmächtigen Lenker aller irdischen Geschehnisse, daß er unsere Waffen segnen und uns den Sieg verleihen möge. Und nun ziehen Sie mit Gott. Der Spruch eines jeden braven Soldaten laute: Mit Gott, für König und Vaterland, für Kaiser und Reich. Friedrich August.“

Dresden, 2. Aug. In Übereinstimmung mit einem besonderen Wunsch des Königs wird das sächsische Volk zu einem allgemeinen Buß- und Bettag aufgerufen werden. Die Anordnungen der königlichen Behörden darüber stehen bevor.

Die Stimmung in Berlin.

Berlin, 2. Aug. Die Menschenmenge flutete spät in die Nacht hinein noch weiter Unter den Linden zum Brandenburger Tor über die Schloßbrücke bis zum Hofes-

Wilhelmbrücke. Ganze Bänke mit Fahnen marschierten über die Mittelpromenade. Auch Reserveoffiziere in Uniform sah man unter der Menge. Die Kaffeehäuser und Wirtschaften waren bis auf den letzten Platz gefüllt. In den meisten wurden patriotische Ansprachen gehalten, Lieder gesungen und Hochrufe auf den Kaiser, das Heer und die Marine ausgebracht, worin die Gäste stets stürmisch einstimmten. Auch Sammlungen für das Rote Kreuz sind veranstaltet worden, die teilweise recht ansehnliche Beträge ergaben. Gegen 11 Uhr durchfuhr der Kronprinz mit seinem Adjutanten im Automobil die Linden und die Friedrichstadt. Sein Erscheinen rief überall begeisterte Kundgebungen hervor, wofür er fortgesetzt freundlich dankte. Bis gegen 1 Uhr in der Früh erschollen Klänge von „Deutschland, Deutschland über alles“ und „Die Wacht am Rhein“.

Berlin, 2. Aug. Am Bismarckdenkmal am Reichstagsgebäude wurde heute mittag ein Feldgottesdienst abgehalten, zu dessen Beginn die Kapelle des 4. Garderegiments das Niederländische Dankgebet spielte. Etwa 30 000 Menschen wohnten der gewaltigen Feier bei, die sämtliche Terrassen des Reichstagsgebäudes sowie die Plätze und Promenaden besetzt hielten. Gosprediger Dering sprach von der schweren Schickung, die Gott über die Völker verhängt habe, von der gerechten Sache Deutschlands und von der Hoffnung auf Sieg. Entblöhten Hauptes hörten die Tausende die erschütternden und erhebenden Worte des Geistlichen. Das gemeinsame Gebet des Vaterunsers schloß die Feier. Unter patriotischen Liedern löste sich allmählich die Menge auf.

Das Rote Kreuz.

Berlin, 2. Aug. An die Zentralstelle vom Roten Kreuz gelangen in der letzten Zeit zahlreiche Anfragen von Personen beiderlei Geschlechts, welche den Wunsch haben, im Kriegsfall im freiwilligen Hilfsdienst verwendet zu werden. Wir weisen darauf hin, daß in kürzester Zeit eine ausführliche Mitteilung über einzurichtende Auskunfts- und Meldestellen für freiwillige Hilfskräfte des Roten Kreuzes in der Presse bekannt gegeben wird.

Bayerischer Landtag.

München, 2. August. Die beiden Kammern des Landtages wurden am heutigen Sonntag vormittag durch Allerhöchste Botenschaft bis auf weiteres vertagt. In der Kammer der Reichsräte gedachte Präsident Fürst Jäger in der Schlussansprache des Ernstes der Weltlage und sagte: In voller Erkenntnis dessen, was wir dem König und dem Vaterlande, dem Kaiser und dem Reich schulden, sehen wir in heiliger Begeisterung mit ganzer Kraft und reinem Gewissen den Ereignissen entgegen. Gott schütze unser Vaterland und verleihe unsern Waffen den Sieg. Das Haus ging mit einem stürmischen Hoch auf den König auseinander. — Die Kammer der Abgeordneten nahm in ihrer Schlussitzung noch einstimmig den Antrag des Zentrums an, die Regierung zu ersuchen, angesichts der Mobilmachung des deutschen Heeres die notwendigen Maßnahmen zur Einbringung der Ernte zu treffen. Minister von Soden erwiderte, daß die Regierung alle diesbezüglichen Maßnahmen getroffen habe. Abg. Geld gab darauf im Namen des Zentrums eine Erklärung ab, in der er sagte, das deutsche Volk habe dem Treiben des Feindes eine seltene Langmut entgegengebracht. Der Feind will den Krieg. Der Kampf gilt der gerechten Sache, darum nehmen wir ihn mit gutem Gewissen auf. Kein Feind soll deutsche Erde gerampfen. Die bayerischen Truppen werden in dem schweren Ringen ihre alte bayerische Treue und Hingebung für Kaiser und Reich glänzend beweisen. Der Rede folgte stürmisches Bravo. Die Sozialdemokraten hatten mit einer Ausnahme den Saal verlassen. Präsident Orterer schloß darauf mit einem Hoch auf den König die Sitzung.

Berlin, 2. Aug. Der „Vossischen Zeitung“ wird aus München gemeldet: Eine derartige Entfesselung des Volksgeistes wie heute nach der Anordnung der Mobilmachung durch den König ist hier noch nicht erlebt worden. Vergessen waren Rangunterschiede.

Sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Steuern. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichsteuern:

Auf Grund der mir für den Fall einer Kriegsgefahr beigelegten Befugnisse bestimme ich:

1. Die zurzeit gestundeten und die nach den gesetzlichen Vorschriften noch zu stundenden Beträge an Zöllen und Reichsteuern mit Ausnahme der Erbschaftsteuer sind bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle gegen Gewährung eines Abzugs von 6¼ vom Hundert für ein Jahr sogleich bar einzuzahlen, sofern der Stundungsnehmer es nicht vorzieht, in Höhe der gestundeten Beträge Wechsel zu zeichnen und zu übergeben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die zu einem Zeitpunkt fällig werdenden gestundeten Beträge zusammen die Summe von 300 M. nicht erreichen. Doch steht es den Stundungsnehmern in diesem Falle frei, die Beträge gegen Gewährung des in Absatz 1 festgesetzten Abzugs sofort bar einzuzahlen.

2. Die Anrechnung noch nicht fälliger Branntweinsteuerergütungscheine, Branntweinsteuerergütungscheine und Zundersteuerergütungen auf gestundete Abgaben ist bis auf weiteres ausgeschlossen. Der Reichskanzler. In Vertretung: Kühn.

Gegen Eisenbahntatate.

Berlin, 2. Aug. Bestimmte Nachrichten deuten darauf hin, daß Bestrebungen bestehen gegen die Eisenbahn und deren Kunstbauten von feindlicher Seite auch in Zonen des Reiches gemacht werden. Bei der großen Bedeutung der Eisenbahn für die Durchführung der Mobilmachung und die Versammlung des Heeres ist

es Pflicht jedes Deutschen, die Heeresverwaltung beim Schutz der Eisenbahn zu unterstützen. Die kann geschehen durch die Überwachung der Mitreisenden, Mitteilung jeder verdächtigen Handlung an die nächste Eisenbahn- oder Militärbehörde und eventuelle Festnahme verdächtiger Individuen.

Der französische Kriegsausruf.

Paris, 2. Aug. Der Präsident und die Mitglieder der Regierung haben einen Aufruf an die Franzosen erlassen, in dem es u. a. heißt: Die meisten Nationen mobilisieren, selbst neutrale Staaten, um die garantierte Neutralität zu schützen. Frankreich, das seine friedlichen Absichten kundgegeben habe, habe sich auf alle Eventualitäten vorbereitet und bis jetzt die ersten unerlässlichen Maßnahmen zum Schutze seines Gebietes getroffen. Mobilisation bedeuete nicht Krieg. Im Augenblick erscheine sie im Gegenteil als das beste Mittel, den Frieden in Ehren zu erhalten. Schließlich sagt das Manifest, die Regierung hoffe noch eine friedliche Lösung zu erzielen. Sie rechne mit der Kaltblütigkeit der Nation und zähle auf den Patriotismus aller Franzosen, die alle bereit seien, ihre Pflicht zu tun. In dieser Stunde gibt es keine Parteien, nur ein einziges, friedliches und entschlossenes Frankreich, das Vaterland des Rechts und der Gerechtigkeit, in Ruhe, Würde und Wachsamkeit geeint.

Wien, 1. Aug. Die „Wiener Allgemeine Zeitung“ bespricht den in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ unter der Überschrift „Die Vorgeschichte“ erschienenen Artikel und führt dazu aus: Das deutsche Volk, zu dessen hervorragenden Tugenden Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit gehört, und das in diesen schweren Stunden uns einen unergieblichen Beweis deutschen Treue gegeben hat, fühlt sich durch das Vorgehen Frankreichs aufs tiefste und empfindlichste verletzt. Der Sturm der Begeisterung, der durch Deutschland geht, übertrifft noch den, der vor 44 Jahren von Memel bis zum Allgäu das deutsche Volk schüttelte. Eine schwere Zeit droht mit aller Wahrscheinlichkeit über Europa hereinzubrechen. Die nächsten Tage schon können Ereignisse bringen, die in den Annalen der Weltgeschichte ohne Beispiel dastehen.

Brüssel, 3. Aug. Die Regierung hat die Neutralität Belgiens erklärt. — Die Polizei schloß die Zeitung „Le Petit Bleu“ wegen eines gegen Deutschland gerichteten Schmähartikels, der die Deutschen mit Barbaren vergleicht und mit dem Ausruf „Vive la France“ schließt.

Bern, 1. Aug. Das schweizerische Militärdepartement teilt mit: Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Juli im Hinblick auf die ernste Lage und die Risikostellung der ganzen Armee, den Auszug der Landwehr und des Landsturms sowie das Aufgebot des für die erste Grenzbeobachtung und für die Bewachung der wichtigsten Kommunikationen erforderlichen Landsturms verfügt. Diese militärischen Maßregeln sind nicht eine Folge der Bedrohung unseres Vaterlandes von irgendwelcher Seite, sondern nur militärische Vorsichtsmaßregeln, die im gegenwärtigen Augenblick unbedingt geboten erscheinen. Ein Grund zu weiteren Befürchtungen der Bevölkerung in irgendeinem Landesteil liegt nicht vor. Der an der Grenze verwendete Landsturm hat lediglich die Aufgabe der Bewachung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Grenzverkehrs. Weiterer militärische Aufgaben der Armee werden vorbehalten.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 3. August.

Am gestrigen Sonntag besuchten Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise den Gottesdienst in der Schloßkirche.

Mittags ½ 1 Uhr verabschiedete sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf dem Kasernenhof von dem 1. Badischen Leibdragonerregiment Nr. 20. Nachmittags ½ 6 Uhr begab Höchstersehr sich nach Bruchsal, um sich auf dem dortigen Kasernenhof ebenso von dem 2. Badischen Dragonerregiment Nr. 21 zu verabschieden; hierbei war auch Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin anwesend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des heutigen Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Sehb, des Staatsministers Dr. Freiherrn von Dusch, des Geheimrats D. Helbing und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

** Nach der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des XIV. Armekorps vom 31. Juli 1914 werden während der Dauer des Kriegszustandes eine Reihe von mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechern mit dem Tode bestraft. Die in Betracht kommenden §§ des Reichsstrafgesetzbuches haben folgenden Inhalt:

- § 81 Hochverrat. Wer es unternimmt
1. einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgefangenschaft zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines

- Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem andern Bundesstaat gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen.

§ 88. Kriegsdienstleistung Deutscher in der feindlichen Kriegsmacht während eines gegen Deutschland ausgebrochenen Krieges.

§ 90. Deutsche, die

1. Festungen, Plätze und andere Verteidigungsposten sowie Teile der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringen;
2. Festungswerke, Kriegsschiffe, Waffenborräte und andere Kriegsbedürfnisse, öffentliche Gelder, Briefe, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringen oder zerstören;
3. dem Feinde Mannschaften zuführen oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleiten, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne, Festungspläne oder feste Stellungen dem Feinde mitteilen;
5. dem Feinde als Spion dienen oder feindliche Spionen unterstützen und verbergen;
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregen.

§ 307. Brandstiftung mit tödlichen Wirkungen und mit der Absicht, dabei Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen.

§ 311. Zerstörungen durch Pulver oder andere explodierende Stoffe.

§ 312. Vorsätzliche Herbeiführung von Überschwemmungen mit gemeiner Gefahr für Menschenleben.

§ 315. Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln und Zubehör und Transportgefährdung durch falsche Zeichen oder Signale.

§ 322. Vorsätzliche Zerstörung, Wegschaffung oder Unbrauchbarmachung von zur Schiffahrtssicherung bestimmten Feuer-, und anderen Zeichen, pflichtwidrige Nichtaufstellung oder Aufstellung falscher Zeichen.

§ 323. Vorsätzliche Herbeiführung der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes mit Gefährdung des Lebens Anderer.

§ 324. Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen oder Wasserbehältern, die zum öffentlichen Gebrauch dienen oder von zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch dienenden Gegenständen, sowie Vermischung gesundheits-schädlicher Stoffe.

Jungdeutschlandbund Baden. Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat auf Anfragen mitgeteilt, daß junge Leute unter 18 Jahren zu jeglichem Krankenträger- und Krankenpflegerdienst nicht zugelassen werden können. Dahingegen können sich diese jungen Leute bei allen Organisationen des Roten Kreuzes in Ausführung von Kommissionsdiensten, Erstattung von Meldungen, Überbringen von Nachrichten, Schreibarbeiten, Rottenführung usw. sehr verdient machen und finden reichliche Tätigkeit. Es ist sehr erfreulich, daß die Jugend der Jungdeutschlandbund Baden angeschlossenen Verbände und Vereine sich auch dem Vaterland nützlich zeigen will und sind persönliche Anmeldungen für Karlsruhe in der Stefanienstraße 74, für andere Orte bei den betreffenden freiwilligen Sanitätskolonnen zu erstatten.

* Nr. XXXVIII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Landesherliche Verordnung den Grenzschutz bei drohender Kriegsgefahr und im Kriegsfall betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Bemannung der Rheinschiffe im Mobilmachungsfalle betreffend.

Aus der Residenz.

Einquartierung. Aus Anlaß der Mobilmachung wird auch die hiesige Bürgerchaft in größerem Umfange bis auf weiteres mit Einquartierung belegt werden. Die Einquartierung erstreckt sich auf alle Stadtteile einschließlich der Vororte. Die Zuweisung der Einquartierung geschieht durch Quartierzettel, die vom Bürgermeisteramt ausgestellt sind. Die vorberige Anlage des Beginns und des Umfanges der Einquartierung an die einzelnen Quartierpflichtigen ist nicht möglich; die Quartierpflichtigen erhalten vielmehr von der ihnen zufallenden Einquartierung erst durch die tatsächliche Inanspruchnahme des Quartiers unter Übergabe des Quartierzettels Kenntnis, müssen also jederzeit auf Einquartierung gefaßt sein. Offiziere sind im allgemeinen ohne Kost, Mannschaften mit Kost — ausgenommen die Brot rationen — zu verpflegen. Soweit in der letzten Zeit Umzüge vorliefen, die dem Einquartierungsbureau nicht gemeldet wurden, gelten die auf den umgezogenen Quartierpflichtigen ausgestellten Quartierzettel für den jetzigen Inhaber der betreffenden Wohnung.

Besondere Wünsche hinsichtlich der Verteilung der Einquartierung können bei dem großen Umfang des Geschäfts nicht mehr berücksichtigt werden. Mündliche Auskunft wird erteilt auf dem Einquartierungsbureau, Rathaus, Karl Friedrichstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 178, (Eingang Jähringerstraße).

Freiwillige Hilfstätigkeit. Die Beamtenchaft der Residenz beabsichtigt, wie wir hören, in einer am morgen Dienstag abend im großen Rathhause einberufenen Versammlung zur Organisation der freiwilligen Hilfstätigkeit für die Familien der einberufenen Wehrpflichtigen Stellung zu nehmen. Wir können dieses Vorgehen der Karlsruher Beamtenchaft nur begrüßen und hoffen, daß es von Erfolg begleitet ist.

Falsche Gerüchte. Das Bürgermeisteramt erläßt folgende Bekanntmachung: Die in hiesiger Stadt auftauchenden Gerüchte über eine angebliche Vergiftung der städtischen Wasserleitung sind vollständig unbegründet. Die Brunnen und Reservoirs der Wasserleitung sind seit mehreren Tagen militärisch und polizeilich bewacht.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Kaiserlicher Gnadenerlaß.

Berlin, 3. August. Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht einen Gnadenerlaß des Kaisers, nach dem allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, vom Feldwebel (Wachmeister) oder Deckoffizier abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen, soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, die gegen sie von Militärbehörden oder von Militärgerichten des preussischen Kontingentes, vom Gouvernementsgericht III, sowie von preussischen Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängten Geld- und Freiheitsstrafen, bzw. den noch nicht vollstreckten Teil derselben aus Gnade erlassen, sofern

- a) die lediglich wegen militärischer Verbrechen, Vergehen ihnen auferlegte Strafe insgesamt fünf Jahre,
- b) die lediglich wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ihnen an erster Stelle und an Stelle der Geldstrafe auferlegte Freiheitsstrafe insgesamt ein Jahr,
- c) beim Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verbrechen die wegen letzterer verhängte oder in Anlaß gebrachte Freiheitsstrafe ein Jahr, die Freiheitsstrafe insgesamt fünf Jahre nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein,

1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
 2. welche wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
 3. welche während der Strafverbüßung, sofern diese bereits begonnen hat oder während einer vorangegangenen Untersuchungshaft sich schlecht geführt haben. Auf Personen des Wehrdienststandes vom Feldwebel (Wachmeister) oder Deckoffizier abwärts findet vorstehende Ordre entsprechende Anwendung, sofern sie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung einberufen werden und zur Einstellung gelangen.
- Gez. Wilhelm.

An der Grenze.

Berlin, 3. Aug. Die deutschen Grenztruppen bei Lublin nahmen heute vormittag nach kurzem Gefecht Czestochau. Auch Benzin und Kalisch wurden von den deutschen Truppen besetzt.

Berlin, 3. Aug. Obwohl noch kein deutscher Soldat auf französischem Boden sich befindet, haben nach amtlichen Meldungen Franzosen vor der Kriegserklärung kompromittierende die deutsche Grenze überschritten und die Ortschaften Doppelthal, Meheral und Markirch, sowie den Schluchtenpaß besetzt. Ferner ist ein Neutralitätsbruch dadurch begangen worden, daß französische Flieger in großer Zahl über Belgien und Holland nach Deutschland geflogen sind.

Wien, 3. Aug. Zwischen Kaiser Franz Joseph und dem Deutschen Kaiser hat ein Depeschenwechsel stattgefunden.

Berlin, 3. Aug. Der russische Botschafter hat um 1/2 12 Uhr Berlin verlassen.

Brüssel, 3. Aug. Die nationale Waffenfabrik Herbesthal erklärt die Meldung eines Berliner Blattes, daß sie in den letzten Tagen Waffen und Munition nach Deutschland über Neutral-Moresnet eingeführt habe, für falsch.

Manifest des Königs von Württemberg.

Stuttgart, 3. Aug. Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht in einer Sonderausgabe folgendes Manifest des Königs:

„An Mein Volk wende Ich Mich mit erster landesväterlicher Teilnahme. Innig mit jedem teuren Sohne des Landes verbunden, erlebe Ich Gottes Segen für unser teures deutsches Vaterland und unser heißgeliebtes Württemberg. Für die deutsche Nation gilt es, gegen die haßerfüllten Gegner des Vaterlandes aufzustehen und in dem ihr aufgedrungenen Kampfe um die höchsten Güter einzutreten. Begeistert folgen auch die Württemberger dem Rufe des Kaisers. Mehr als je leitet uns der heimatische, so oft bewährte Wahlspruch „Furchtlos und treu“. Große Opfer müssen in der bevorstehenden schweren Zeit gebracht werden. Mächtige Feinde greifen unsere friedliche Arbeit, unsere Unabhängigkeit, unsere Ehre an. Aber Ich vertraue zuversichtlich auf den guten Geist Meines Volkes, daß es an Entschlossenheit und Hingebung hinter seinen Bruderstämmen nicht zurückbleiben wird. Schreiten wir mit Mut und Kraft der Zukunft entgegen. Der allmächtige Gott wird unsere gerechte Sache schützen.“

Stuttgart, den zweiten August 1914.

Gez. Wilhelm.

Die Polen.

Krakau, 3. Aug. Das Präsidium des Polenklubs veröffentlicht ein Communiqué, in dem an die polnische Bevölkerung appelliert wird, sie möge in den schweren Zeiten treu zu dem Lande stehen, mit dem sie die Wohltaten des Friedens geteilt habe. Die Vertre-

tung der polnischen Bevölkerung dieses Landes bringt dem Monarchen ihre Huldigung dar und bekundet vor aller Welt, daß die Polen das Vertrauen des Monarchen nicht enttäuschen werden. Die Polen dieses Landes wüßten, daß in diesem Augenblick das Schicksal Europas entschieden werden solle und daß die Treue gegenüber dem Monarchen mit den Interessen des polnischen Volkes übereinstimmen.

W. T.-B. Metz, 3. Aug. Ein französischer Arzt verjuchte gestern mit Hilfe von zwei verkleideten französischen Offizieren Brunnen mit Cholerabazillen zu infizieren. Er wurde standrechtlich erschossen.

Neutralitätserklärung Americas.

Washington, 3. Aug. Die Erklärung der Neutralität der Vereinigten Staaten ist vorbereitet und wird morgen veröffentlicht werden.

Berlin, 3. Aug. Bekanntmachung für Flugzeugführer! Diejenigen nicht dienstpflichtigen Personen, welche im Besitze des Flugzeugführerzeugnisses sich befinden und keine vertraglichen Verpflichtungen mit der Heeresverwaltung für die Zeit der Mobilisierung geschlossen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich dem Dienste des Vaterlandes als Flugzeugführer zur Verfügung zu stellen. Die Meldungen zum Abschluß eines Vertrages mit der Heeresverwaltung sind umgehend persönlich oder schriftlich unter Verfühlung des Flugzeugführerzeugnisses und eventuell vorhandenen Militärpapieren zu richten an die Flieger-Ersatzabteilung in Posen, Darmstadt oder Döberitz bei Berlin.

Berlin, 3. Aug. Seit dem Tage der Mobilmachung hat sich ein so abnormer Kredit- und Zahlungsmittelbedarf herausgestellt und seine Befriedigung bei der Reichsbank, insbesondere auch im Lombardverkehr, gesucht, daß diese Befriedigung innerhalb der im Lombardverkehr der deutschen Reichsbank gezogenen Grenzen nicht mehr möglich ist. Da die zur Ausfüllung dieser Lücken bestimmenden Darlehenskassen erst nach dem Erlaß der Reichstag unverzüglich vorzuliegenden Gesetze eingerichtet werden sollen, hat sich die Reichsbank entschlossen, bis dahin den Kreis der von ihr als Lombardunterlage anzunehmenden Werte zu erweitern. Es ist in Aussicht genommen, diese außergewöhnlichen Lombardgeschäfte nach Errichtung der Darlehenskassen an diese zu überführen.

Berlin, 3. Aug. Zur allgemeinen Kenntnis wird gebracht: Es wird erneut darauf hingewiesen, daß gegen alle Personen, die bei einem Anschlag gegen die Eisenbahnen oder Kunstbauten auf frischer Tat erwischt werden, auf der Stelle die schärfsten Strafmaßnahmen anzuwenden sind. Nur irgendwie verdächtige Personen sollen sofort festgenommen und den zuständigen Militärgerichten zur Aburteilung und sofortigen Vollstreckung der Strafe zugeführt werden.

Berlin, 3. August. Das W. T.-B. teilt mit: Wie wir erfahren, sind wichtige militärische Gebäude gegen den öffentlichen Verkehr durch Posten gesperrt. Der Zutritt ist nur gegen besondere Erlaubnis gestattet. Ebenso wichtig wie diese Maßnahme zum Schutze der Gebäude gegen Beschädigungen oder Anschläge ist jedoch die Mitwirkung der Bevölkerung. Wir empfehlen daher unseren Mitbürgern dringend der Beobachtung aller verdächtiger Persönlichkeiten die größte Aufmerksamkeit zu schenken und alle verdächtigen Anzeichen oder Beobachtungen sofort zur Kenntnis der Behörden zu bringen. Auch weisen wir nochmals daraufhin, daß jede Privatperson befugt ist, jeden sofort festnehmen zu lassen und der Polizei oder dem nächsten Militär zuzuführen, der einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint.

Stuttgart, 3. Aug. Die Generaldirektion teilt mit, daß die Meldung über die Beschlagnahme von neunzig Millionen Mark erfunden ist.

Vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz.

Wien, 3. Aug. Die „Reichspost“ schreibt gegenüber den Gerichten von Kämpfen der österreichisch-ungarischen und montenegrinischen Truppen, daß an hiesigen maßgebenden Stellen mitgeteilt wurde, daß Montenegro keine Feindseligkeiten gegen Österreich-Ungarn eröffnet habe.

Wien, 3. Aug. Aus Sofia meldet die „Reichspost“: daß die ganze Bevölkerung des serbischen Mazedoniens unter 50 Jahren unter die Fahnen berufen worden ist. In Weles (Koepruelne) sei es zu einem bulgarischen Massaker gekommen. Große Scharen der mazedonischen Bevölkerung und serbische Deserteure seien aus Zstip nach Kossana geflüchtet und hätten Aufnahme in Kneften-diel erbeten.

Brüssel, 3. Aug. Etwa tausend Gestellungspflichtige, zum Teil in Paris ansässige Deutsche, haben Brüssel gestern nachmittag verlassen. Unzählige Deutsche waren auf dem Nordbahnhof anwesend und begleiteten die abgehenden Züge mit dem Gesang der Wacht am Rhein und anderen patriotischen Liedern, sowie mit brausenden Hurrorufen. Zahlreiche Deutsche, die nach Deutschland reisen wollen, warten auf die Zusammenstellung eines Zuges.

Brüssel, 3. Aug. Ein aus Paris gestern nachmittag hier eingetroffener Belgier teilte der „Agence Havas“ mit, daß in Paris kein Autobus und nur wenige Züge verkehren.

Brüssel, 3. Aug. Der Bürgermeister hat Zusammenrottungen zu Kundgebungen der Sympathie oder Antipathie für eine jeder der kriegführenden Parteien verboten.

Wien, 3. August. Nach zuverlässigen Nachrichten hält sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie eine große Anzahl subversiver Elemente auf, die die öffentliche und staatliche Sicherheit im höchsten Grade gefährden. Es ergeht darum die allgemeine Aufforderung der amtlichen Organe aus patriotischem Pflichtgefühl heraus diese gefährlichen Elemente nach jeder Richtung hin unschädlich zu machen. Durch vollste Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht kann jedermann zum Erfolge und glücklichen Ausgange der staatlichen Aktion beitragen. Ernsthafte Mitteilungen in der angebotenen Richtung können gegebenen Falles an das im Kriegsministerium amtierende Kriegsüberwachungsamt gerichtet werden.

Wien, 3. Aug. Die österreichische Kreditanstalt hat hunderttausend Kronen für das Rote Kreuz und ebenso viele für die Familien der Arbeiter, die zu den Waffen einberufen sind, gespendet.

Budapest, 3. Aug. Auf die Begrüßungsansprache des Bürgermeisters erwiderte der Thronfolger Karl Franz Ferdinand: Der König habe ihn damit betraut, in den jetzigen ernsten Zeiten in die Hauptstadt Budapest zu kommen. Er sei freudig nach Budapest gekommen, wo die ungarische Nation in ererbter Königstreue — ohne Klassen-, Partei-, Konfessions- und Nationalitätenunterschiede — ein herzerhebendes Schauspiel biete. Es erfülle ihn mit Stolz, daß die Nation vollkommen einig mit dem Thron der vom Schicksal auferlegten Prüfung mit Entschlossenheit und Opferwilligkeit entgehe. Die Ansprache des Thronfolgers wurde mit begeisterten Ovationen aufgenommen.

Budapest, 3. Aug. Gestern abend haben vor dem deutschen Generalkonsulat große Sympathiekundgebungen stattgefunden. Das Publikum brachte stürmische Hochrufe auf Kaiser Wilhelm und auf Deutschland aus. Der deutsche Generalkonsul erschien auf dem Balkon und dankte salutierend für die Ovation.

Paris, 3. Aug. Die Kammern sind zum Dienstag einberufen worden. Der Finanzminister hat ein Moratorium für Kontoforrent- und Lombarddarlehen bis zum 3. August verfügt. Depositengläubiger sollen höchstens 250 Francs zuzüglich 5 Prozent Zinsen von dem Rest ihres Guthabens erhalten dürfen.

Athen, 3. Aug. Meldung der Agence d'Athènes. Heute vormittag fand unter dem Vorsitz des Königs ein Ministerrat statt. Die fremdländischen Zinstruktoren haben einen Urlaub von zwei Monaten erhalten.

Rom, 3. Aug. Der Wechselkurs und der Lombardfuß sind mit Wirkung vom 3. August auf sechs Prozent erhöht worden. Der Geschäftsverkehr ist bis auf Weiteres eingestellt worden.

Saloniki, 3. August. Die aus Jitip, Mitrovitza, Monastir abgerufenen österreichischen Konsulatsbeamten und ausgewiesene Kaufleute sind an Bord eines Handelsdampfers abgereist.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydr. vom 3. August 1914.

Die gestern im Nordwesten der britischen Inseln gelegene Depression ist nordwärts bis in die Gegend der Schottlandsinseln weiter gezogen; ob die westrussische noch besteht, ist nicht zu erkennen, doch liegt über dem Weichselgebiet ein Teilminimum. Hoher Druck lagert über dem größten Teil des Festlands, über Italien, und wie es scheint auch über Nordosteuropa. Das Wetter ist in Deutschland meist heiter und warm. Randgebilde an der Südseite der Hauptdepression werden bald Gewitterbildungen verursachen.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

August	Barom. mm	Therm. in C.	Wind. in mm	Relativ. feucht. in Proz.	Wind	Witterung
1. Nachts 9 ^u II.	749.4	18.1	13.4	87	WSW	wolkenlos
2. Morgs. 7 ^u II.	748.0	17.6	12.7	81	SW	wolkig
2. Mittags 2 ^u II.	748.0	25.6	12.3	50	SW	heiter
2. Nachts 9 ^u II.	749.4	20.3	14.9	84	SW	heiter
3. Morgs. 7 ^u II.	751.0	19.5	13.3	80	SW	heiter
3. Mittags 2 ^u II.	748.9	25.5	14.0	58	SW	heiter

Höchste Temperatur am 1. August: 26.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 13.7.

Niederschlagsmenge, gemessen am 2. August, 7^u früh: 0.0 mm.

Höchste Temperatur am 2. August: 26.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 17.7.

Niederschlagsmenge, gemessen am 2. August, 7^u früh: 0.2 mm.

Wasserstand des Rheins am 2. August, früh: Schusterinsel 3.34 m, gefallen 6 cm; Rehl 4.11 m, gefallen 11 cm; Ragau 6.18 m, gefallen 20 cm; Mannheim 5.95 m, gefallen 10 cm.

Wasserstand des Rheins am 3. August, früh: Schusterinsel 3.18 m, gefallen 16 cm; Rehl 3.99 m, gefallen 12 cm; Ragau 6.00 m, gefallen 18 cm; Mannheim 5.80 m, gefallen 15 cm.

Verantwortlich für die Redaktion: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Eine Sehenswürdigkeit sind die Ausstellungsräume des Kunstgewerbehauses C. F. Otto Müller, Kaiserstraße 138 und 144. Unübertroffene Auswahl auf allen Gebieten des Kunstgewerbes sowie in Glas-, Porzellan-Service. Beleuchtungskörper. F.896 Eigene Werkstätten.

Aufruf

Ortsausschusses vom Roten Kreuz in Karlsruhe.

Die Armee zieht gegen den Feind. Alle Zurückbleibenden, Männer und Frauen, rufen wir jetzt auf zur gemeinsamen Hilfe, zur Pflege der Verwundeten und Kranken, zur Gesunderhaltung unserer Truppen, zur Unterstützung der in Not geratenen Familien.

Männer, welche sich zur Hilfeleistung eignen und als Hilfskräfte dazu ausgebildet werden wollen, melden sich Stephaniensstraße 74, täglich 4-8 Uhr.

Frauen, welche sich der Pflege widmen wollen, melden sich Gartenstraße 49, täglich 4 bis 8 Uhr nachmittags.

Für den Haushalt der Lazarette, zum Kochen, Waschen, Putzen, Flicken werden geeignete Personen eingestellt. Gartenstraße 49, täglich 4 bis 8 Uhr nachmittags.

Für die Aufnahme von Genesenden in Familien werden Anerbieten angenommen Stephaniensstraße 74, täglich 9 bis 11 Uhr.

Geldspenden sind zu richten entweder:
An die Stattenverwaltung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Baden, Gartenstraße 49, oder:

An die Filiale der Rheinischen Kreditbank, Karlsruhe, Postfach 281, Karlsruhe.

Alle Wäschhäuser und Zeitungsredaktionen sowie unsere eigenen Sammelstellen sind zur Annahme bereit. Gaben an Geld sind besonders willkommen, weil sie die Anschaffung alles nötigen nach Vorchrift ermöglichen. Die Überweisung von Geld ermöglicht auch die Beihilfe für minder gut versorgte Orte und die Vergütung gut bezahlter Arbeit an die zurückbleibenden Familien.

Freiwillige Gaben an Material für Liebesgaben für die Truppen und für die Pflege der Verwundeten nehmen unsere Sammelstellen in Karlsruhe an. Es werden regelmäßig Listen der benötigten Gegenstände veröffentlicht werden. Für alle Gaben sollen Empfangsscheine ausgestellt werden. Von Zeit zu Zeit erfolgen Veröffentlichungen über die eingegangenen Gaben.

Alle Sendungen freiwilliger Gaben von auswärts, welche der Einrichtung von Lazaretten oder der Behandlung und Pflege Verwundeter und Kranker dienen sind ausnahmslos zu richten:

An die Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. I für das XIV. Armeekorps Karlsruhe (Baden), Garnisonlazarett. Alle Sendungen von auswärts, welche für Liebesgaben für die Truppen bestimmt sind, sind ausnahmslos zu richten:

An die Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. II für das XIV. Armeekorps Karlsruhe (Baden), Grenadier-lazarett.

Der den Gaben beigelegte Frachtbrief soll den Inhalt der Sendungen und die empfangende Stelle genau angeben. Jedes Frachtstück muß mindestens auf zwei Seiten mit einer mit den Angaben des Frachtbriefes übereinstimmenden Aufschrift (aufgeklebter Zettel) versehen sein. Packgefäße sollen handlich und nicht zu schwer sein.

Diese Frachtstücke, welche mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben an die oben genannten Abnahmestellen gerichtet sind, werden bis dahin auf allen Bahnen frachtfrei befördert.

Die Abnahmestellen werden von Delegierten der freiwilligen Krankenpflege verwaltet. Gaben mit Sonderbestimmung, z. B. für Angehörige einer bestimmten Stadt oder eines besonderen Truppenteils, zu versehen ist untunlich. Derartigen Wünschen kann nicht entsprochen werden. Der Militärverwaltung und dem Kaiserlichen Kommissar bleibt es vorbehalten, die einzelnen Gaben an die Stellen des größten Bedarfs zu leiten.

Auch Zusagen auf regelmäßige oder bei Bedarf besonders angeforderte Lieferungen sind sehr erwünscht und wollen schriftlich gerichtet werden: An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stephaniensstraße 74.

Wer rasch gibt, hilft doppelt!

Der Ortsausschuß vom Roten Kreuz

General Limberger
Vorsitzender des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz
Geheimrat Müller Landgerichtsdirektor Dr. Dölter
Generalsekretär des Bad. Vorsitzender des
Frauenvereins vom Karlsruher Männerhilfsvereins
Rotes Kreuz vom Roten Kreuz.

Bekanntmachung.

Durch die Einberufung aller Wehrpflichtigen zum Kriegsdienst sind zahlreiche besitzlose Familien ihrer Ernährer beraubt. Die vom Reiche gewährte Unterstützung wird in vielen Fällen, namentlich bei großer Kinderzahl, Krankheit einzelner Familienglieder usw. nicht ausreichen. Um solche Familien nicht der gesetzlichen Armenunterstützung anheim fallen zu lassen, soll ihnen im Wege der freiwilligen Fürsorge Hilfe geleistet werden. Dies ist Pflicht derjenigen, die nicht die Möglichkeit haben, die Sicherheit und Ehre unseres Vaterlandes mit bewaffneter Hand zu verteidigen.

Wir richten daher an unsere in der Heimat verbleibenden Mitbürger, insbesondere an die begüterten unter ihnen, die dringende Bitte, uns freiwillige Gaben für die Unterstützung bedürftiger Familien unserer im Heere stehenden Mitbürger zuzuwenden. Jede Gabe ist willkommen.

Zur Empfangnahme ist die Abteilung B der Stadtkasse (Wohltätigkeitskasse, Rathaus, Eingang Hebelstraße, Zimmer Nr. 29) beauftragt. Außerdem nehmen der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie sämtliche Stadträte und Stadtbedienstete solche Gaben gerne entgegen.

Karlsruhe, den 2. August 1914.

Der Stadtrat:

Siegfried, Bürgermeister, Radebeul, Stadtrat.

Caritas

Allgemeine Hilfs- und Beratungstelle für die Angehörigen unserer Heeresmannschaften.

Freiburg i. Br., Belfortstraße 20.

Geöffnet Werktags vormittags 8-12, nachmittags 2-7 Uhr
Sonntags vormittags 11-1 Uhr.

Das Caritasbüro stellt seine Büros und Beamten allen Angehörigen unserer Heeresmannschaften in ganz Baden ohne Unterschied der Konfession unentgeltlich zur Verfügung:

1. zur schriftlichen und mündlichen Beratung in Rechts- und sonstigen Angelegenheiten;
2. zum Anfertigen von Schriftstücken;
3. zur Vermittlung des Verkehrs mit den Behörden;
4. zur Unterbringung der Kinder auf dem Lande;
5. zur Übermittlung von Briefen und Gaben an Soldaten und deren Angehörige.

Freiburg, i. Br., den 1. August 1914.

Der Direktor des Caritasbüros:

Präsident Dr. Werthmann.

A. 488

Unser Wechseldiscount beträgt . . . 6 %
unser Lombardzinsfuß 7 %

Mannheim, den 1. August 1914.

Badische Bank.

Brauereigesellschaft vormals G. Moninger, Karlsruhe.

4 1/2 %ige Anleihe von Mt. 1.000.000.— vom Jahre 1906 betreffend.

Bei der heute vor dem Groß. Notar Wilhelm Simon dahier gemäß § 4 der Anleihe-Bedingungen stattgehabten vierten planmäßigen Ziehung unserer 4 1/2 prozentigen Teilschuldverschreibungen wurden folgende Nummern zur Rückzahlung am 1. November 1914 gezogen:

Nr. A. Nr. 156, 186 2 Stück à Mt. 2000.— Mt. 4000.—
Nr. B. Nr. 20, 28, 259 3 Stück à Mt. 1000.— Mt. 3000.—
Nr. C. Nr. 121, 187 2 Stück à Mt. 500.— Mt. 1000.—

Die Verzinsung dieser Stücke hört vom 1. November 1914 ab auf.

Die Einlösung findet statt bei unserer Kasse, oder bei den hiesigen Bankhäusern Zeit L. Homburger, Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe, und Straus & Co. A. 483.

Bei der Einlösung sind die nicht verfallenen Zinscheine nebst Talons mitzuliefern; für etwa fehlende Zinscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Karlsruhe, den 1. August 1914.

Der Vorstand.

Grundstücks-Zwangversteigerung.

Grundstücke: Gemietung Karlsruhe, Lgb.-Nr. 5077: 6 a mit Gebäuden, Hardtstraße 27. 2.575
1/2 Miteigentum an Lgb.-Nr. 5078. Einfahrt zwischen den Häusern, Hardtstraße 27 und 29.
Eigentümer: Glasmeister Leopold Gräber in Karlsruhe.
Schätzung: 32.000 Mt. und 1400 Mt.
Versteigerungstermin: Donnerstag, den 20. August 1914, vormittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notar.
Karlsruhe, den 3. Juli 1914. 2.575.2
Groß. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Offiz. - Reit - Austr.

gesucht; ebenso Glas 6 x oder 8 x und Umhang. Offerten unter A.447 an die Expedition der Karlsruher Zeitung erb.

Motten!

und anderes Ingeziefer nebst Brut werden unter Garantie vernichtet. Beschädigung der Polster, Stoffe etc. ausgesch. E. Telmann Nachf. Telefon 2244, Adlerstraße 4.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

1. Ludwig.

2. 2412. Heidelberg. In der Ehescheidungsache der Ehefrau des Dentisten Karl Richard Wastian Brunhilde geb. Daub in Heidelberg. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwält Dr. Sönniger hier, gegen ihren Gemann, früher in Heidelberg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, ladet die Klägerin den bekl. Ehemann in den auf Mittwoch den 23. September 1914, vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Heidelberg. Heidelberg, 30. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

2. 2424. Ettlingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Apparatefabrik Ettlingen G. m. b. H. wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung am 25. Juli 1914 aufgehoben.

Ettlingen, 28. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber
Groß. Amtsgericht.

2. 2424. Ettlingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Apparatefabrik Ettlingen G. m. b. H. wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung am 25. Juli 1914 aufgehoben.

Ettlingen, 28. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber
Groß. Amtsgericht.

2. 2424. Ettlingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Apparatefabrik Ettlingen G. m. b. H. wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlußverteilung am 25. Juli 1914 aufgehoben.

Ettlingen, 28. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber
Groß. Amtsgericht.

gleichstermine vom 30. Juni 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Juli 1914 bestätigt ist, aufgehoben. Billingen, 29. Juli 1914.
Der Gerichtsschreiber
Groß. Amtsgericht.

2. 2455. Karlsruhe. Schmiedemeister Franz Deß von Karlsruhe-Mühlburg wird wegen Trunksucht entmündigt.
Karlsruhe, 29. Juli 1914.
Groß. Amtsgericht A. 2.

Strafrechtspflege.

2. 242.2.2. Offenburg. 1. Der am 1. September 1891 in Zell a. S. geborene, dort zuletzt wohnhafte Dienstmacht Alfred Kaiser, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, 2. der am 4. September 1891 in Kork geborene und zuletzt dort wohnhafte Metzgerarbeiter Michael Steurer, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, werden bestraft, daß sie als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Marine zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigem Alter außerhalb des Bundesgebietes vertrieben sind, Vergehen nach §§ 140 Abs. 1. Ziff. 1 RStGB.
Dieselben werden auf Mittwoch den 14. Otkbr. 1914, vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 StPO. von dem Zivilvorsitzenden der Erstkammer über die der Anlage zugrunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.
Offenburg, 13. Juli 1914.
Der Gr. Staatsanwalt.

2. 242.2.2. Offenburg. 1. Der am 1. September 1891 in Zell a. S. geborene, dort zuletzt wohnhafte Dienstmacht Alfred Kaiser, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, 2. der am 4. September 1891 in Kork geborene und zuletzt dort wohnhafte Metzgerarbeiter Michael Steurer, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, werden bestraft, daß sie als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Marine zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigem Alter außerhalb des Bundesgebietes vertrieben sind, Vergehen nach §§ 140 Abs. 1. Ziff. 1 RStGB.
Dieselben werden auf Mittwoch den 14. Otkbr. 1914, vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 StPO. von dem Zivilvorsitzenden der Erstkammer über die der Anlage zugrunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.
Offenburg, 13. Juli 1914.
Der Gr. Staatsanwalt.

2. 242.2.2. Offenburg. 1. Der am 1. September 1891 in Zell a. S. geborene, dort zuletzt wohnhafte Dienstmacht Alfred Kaiser, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, 2. der am 4. September 1891 in Kork geborene und zuletzt dort wohnhafte Metzgerarbeiter Michael Steurer, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, werden bestraft, daß sie als Wehrpflichtige in den Dienst des stehenden Heeres oder der Marine zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigem Alter außerhalb des Bundesgebietes vertrieben sind, Vergehen nach §§ 140 Abs. 1. Ziff. 1 RStGB.
Dieselben werden auf Mittwoch den 14. Otkbr. 1914, vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 StPO. von dem Zivilvorsitzenden der Erstkammer über die der Anlage zugrunde liegenden Tatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurteilt werden.
Offenburg, 13. Juli 1914.
Der Gr. Staatsanwalt.

Ver. Miedene Bekanntmachung.

Die Mobilmachung hier die Befreiung von dem Eheausgabot betreffend.

Das Groß. Justizministerium hat bestimmt, daß nach eingetretener Mobilmachung jeder Standesbeamte, vor dem eine Ehe geschlossen werden soll, befugt ist, folgenden Personen die Befreiung von dem Eheausgabot zu bewilligen:

1. Den zum Heere oder der Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen,
2. allen denjenigen Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen,
3. allen Personen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Kaiserlichen Marine befinden,
4. allen zum Dienst im Heere oder der Marine eingetragenen Wehrpflichtigen.

Die Befreiung des Standesbeamten zur Bewilligung der Befreiung ist davon abhängig, daß beide Verlobte Reichsangehörige sind. Die einberufenen Wehrpflichtigen haben sich dem Standesbeamten, wenn sie um Befreiung nachsuchen, durch Vorweisung ihres Gesellschaftungsbescheides (Mobilmachungsbescheides) auszuweisen.

Karlsruhe, 2. August 1914.
Groß. Amtsgericht.

Ausgrenzen!

Bei dem abeligen Albert-Karolinenstift hier ist eine Erziehungsrente von jährlich 300 fl. — 514 Mt. 29 Pfg. zu vergeben.

Verwerbungen um dieselbe sind unter Nachweisung:
1. der Verwandtschaft mit den Stiftern, sowie
2. unter Vorlage von Geburtscheinen, A. 485.3.2.1
3. Sittenzugnis,
4. einem glaubwürdigen amtlich belegten Nachweis der Vermögensverhältnisse, bis 15. September schriftlich portofrei bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Freiburg, 1. August 1914.
Der Vorsitzende:
Geaf

Constantin Hennin.

Die auf Mittwoch den 3. August 1914, mittags 12 Uhr, im Gasthaus zu Kallensbrunn anberaumte Papier- u. Brennholzversteigerung ist bis auf weiteres verschoben. 2. 275
Gr. Forstamt Kallensbrunn.

Wasserleitung der Gemeinde Eggenstein

Am Karlsruhe.

Die Gemeinde Eggenstein bezieht im öffentlichen Angebotsverfahren: A. 449.2

Erdb- und Eisenbahnarbeiten für zusammen 10400 Mt. Zu- und Ortsleitung in Eisenröhren von 40-175 mm Durchmesser mit Zugehör, wie Teilstücken, Schieber, Hydranten usw.

Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Wasserleitung“ versehen, bis längstens Montag den 10. August d. J., vormittags 10 Uhr, auf dem Rathaus in Eggenstein einzureichen, wo deren Eröffnung erfolgt. Die freie Wahl unter den Anbietenden bleibt vorbehalten.

Angebotsbedingungen können gegen postfreie Einsendung von 1.50 Mt. vom Bürgermeisteramt Eggenstein bezogen werden, wo auch die Pläne und Bedingungen zur Einsicht ausliegen.
Karlsruhe, 28. Juli 1914.
Groß. Kulturinspektion.

Umbau der Feldwegunterführung zwischen Bad. Rheinfelden und Weuggen nach Finanzministerialverordnung v. 3. Januar 1907 zu vergeben in 3 Losen, einzeln oder zusammen: Los I: Maurerarbeiten: Abbruch 82 cbm, Mauerwerk 49 cbm, Sichtfläche 40 qm, Quader 75 cbm; Los II: Flußkiesentäger 84 t; Los III: Eisenbeton 21 cbm, Glatzstrich 74 qm. Bedingnisheft und Pläne liegen auf in Zimmer Nr. 24 Südflügel im Aufnahmsgebäude Basel und bei der Bahnhofsverwaltung Rheinfelden. Kein Versand nach auswärts. Angebote verschlossen mit entsprechender Aufschrift portofrei hierher einreichen bis Samstag den 15. August, vormittags 11 Uhr. Zuschlagsfrist 2 Wochen. 2. 237.2
Basel, den 30. Juli 1914.
Gr. Bahnbauinspektion Basel.

Bekanntmachung

betreffend Beschränkung des öffentlichen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

1. Privatgut und Vieh werden bis auf weiteres nicht mehr angenommen. Die rechtzeitige Beförderung von bereits ausgeliefertem Gut und Vieh kann nicht gewährleistet werden. Verfrachter, deren Gut nicht mehr dem Bestimmungsorte zugeführt werden kann, werden amtlich benachrichtigt werden.

Der Personen- und Gepäckverkehr wird an den ersten beiden Mobilmachungstagen, d. i. vom 2. August bis 3. August nur noch soweit aufrecht erhalten, wie es die Militärtransporte gestatten. Wenn einzelne Züge schon während dieser Zeit wegfallen müssen, wird dies durch Anschlag auf den Stationen bekannt gemacht werden.

Nach Ablauf der vorbezeichneten beiden Tage tritt ein neuer Fahrplan in Kraft, der diejenigen Züge (Militär-Fahrlüge) enthält, die von Privatpersonen in dem Umfang und so lange benutzt werden können, wie es die Militärtransporte zulassen.

Karlsruhe, 2. August 1914.
Groß. Betriebsinspektion Karlsruhe.

Deutscher Seehafen-Verkehr mit Süddeutschland.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1914 ist der Nachtrag 10 zum Tarif eingeführt worden. Er enthält verschiedene Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0.25 Mt. durch die Dienststellen und vom Verkehrs-Bureau bezogen werden. 2. 275
Karlsruhe, 1. August 1914.
Groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.